

# RS Vwgh 1989/9/29 85/18/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §102 Abs10;

KFG 1967 §134 Abs1;

VStG §21 Abs2;

## Rechtssatz

Sichert das die Fahrzeugkontrolle durchführende Organ der öffentlichen Aufsicht dem Lenker, der kein Verbandzeug mitführt, Straffreiheit für den Fall der rechtzeitigen Vorlage des Verbandzeuges zu, so geht daraus einwandfrei hervor, dass das genannte Organ den Lenker noch nicht gem § 21 Abs 2 VStG "abgemahnt" hat. Damit liegt auch keine abschließende Erledigung vor, die nach dem Grundsatz "ne bis in idem" die weitere Strafverfolgung des Lenkers wegen der ihm angelasteten Tat durch die Verwaltungsstrafbehörde ausschliesse (Hinweis E 27.9.1985, 84/17/0047, VwSlg 11876 A/1985).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985180153.X05

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.05.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)